Bundesrat

Drucksache 570/13

03.07.13

ΑV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

A. Problem und Ziel

Für die Haltung von Kaninchen gelten derzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken existieren nicht. Durch die allgemeinen tierschutzrechtlichen Anforderungen kann der Tierschutz bei der Kaninchenhaltung jedoch nicht ausreichend gewährleistet werden.

B. Lösung

Festlegung von spezifischen Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen und das Ausüben arteigener Bedürfnisse ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

0€

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In Deutschland sind 58 mastkaninchenhaltende Großbetriebe erfasst, die sich jedoch in Bezug auf die Bestandsgröße teilweise erheblich unterscheiden. Die Tierzahlen im Mastbereich reichen dabei von 50 bis 15.000 Tieren, während die Größe der Zuchtbestände von 25 bis 1.500 Häsinnen variieren kann. Zudem finden sich schätzungsweise 400.000 Rasse- und Hobbykaninchenzüchter. Von dieser Regelung betroffen sind hierbei diejenigen Rasse- und Hobbykaninchenzüchter, die ihre Tiere vorwiegend zu Erwerbszwecken halten. Von einem Erwerbszweck ist in der Regel auszugehen, wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Tiere oder deren Produkte in größerem Umfang gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden. Damit sind schätzungsweise 60.000 Rasse- und Hobbykaninchenzüchter betroffen. Diese produzieren etwa 65 Prozent des in Deutschland jährlich verzehrten Kaninchenfleisches (26.650 Tonnen), während etwa 15 Prozent des verzehrten Kaninchenfleisches (6.150 Tonnen) von den genannten Großbetrieben stammen. Weitere etwa 20 Prozent des Fleisches (8.200 Tonnen) entstammen aus Importen (z.B. China, Ungarn, Polen).

Es werden drei neue Informationspflichten für Unternehmen eingeführt. Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter bestimmte Aufzeichnungen für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs führen. Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter für jeden Mastkaninchenbestand bestimmte Aufzeichnungen führen. § 37 Absatz 5 verpflichtet den Halter zu bestimmten Aufzeichnungen für jeden Zuchtkaninchenbestand. Für das Führen dieser Aufzeichnungen muss jeder Tierhalter etwa zehn Stunden im Jahr bei einem Stundensatz von 14,80 Euro aufwenden.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist somit eine Nettobelastung in Höhe von insgesamt etwa 9.000.000 Euro pro Jahr (durchschnittlich etwa 150 Euro pro Tierhalter und Jahr) zu erwarten.

Über diese Bürokratiekosten hinaus können für die betroffenen Kaninchenhalter durch die erweiterten Anforderungen im Vergleich zur derzeit üblichen Praxis teilweise finanzielle Aufwendungen entstehen. Die neuen Vorgaben sind voraussichtlich mit einem Ersetzen der bisher üblichen Haltungseinrichtungen durch neue verbunden, während sich bestehende Gebäudehüllen mit wesentlich geringeren Änderungen an die entsprechenden Anforderungen anpassen lassen. Für die Mehrheit der Betriebe wird diese Regelung daher mit Investitionskosten verbunden sein, die abhängig vom geplanten Haltungssystem schätzungsweise bei 65 bis 260 Euro pro Haltungseinheit liegen können. Eine belastbare Gesamtsumme des zu erwartenden Umstellungsaufwandes lässt sich nicht ableiten, da die Anzahl der Kaninchen pro Haltungseinheit stark variiert und die Zahl der zu erneuernden Haltungseinheiten somit kaum abgeschätzt werden kann. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass diese einmalige Kostenbelastung aufgrund der vorgesehenen Übergangsfristen in den meisten Fällen erst bei ohnehin notwendigen Neu- oder Umbauten anfallen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Vollzug könnte durch die Überprüfung und Kontrolle der Aufzeichnungen aufgrund der drei neu eingeführten Informationspflichten mit geringen Mehrkosten belastet sein, die jedoch angesichts der ohnehin vorzunehmenden Kontrolltätigkeit geringfügig sein dürften.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass die Kostenbelastung für die Wirtschaft zu einer Erhöhung von Einzelpreisen und zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, führen wird.

Bundesrat

Drucksache 570/13

03.07.13

ΑV

Verordnung

des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 1. Juli 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen Ronald Pofalla

Fünfte Verordnung

zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung¹

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, jeweils in Verbindung mit § 16b Absatz 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), von denen § 2a Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom (BGBl. I S. ...) eingefügt worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung der Tierschutzkommission und
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113), der zuletzt durch Artikel 544 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Abschnitten 6 und 7 durch folgende Angaben ersetzt:

Notifiziert gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABI. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

"Abschnitt 6

Anforderungen an das Halten von Kaninchen

- § 31 Anwendungsbereich
- § 32 Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen
- § 33 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen
- § 34 Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen
- § 35 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen
- § 36 Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen
- § 37 Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

Abschnitt 7

Anforderungen an das Halten von Pelztieren

- § 38 Verbot der Haltung bestimmter Tiere
- § 39 Anwendungsbereich
- § 40 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere
- § 41 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Pelztieren
- § 42 Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Marderhunden
- § 43 Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

Abschnitt 8

Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen

- § 44 Ordnungswidrigkeiten
- § 45 Übergangsregelungen
- § 46 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 21 werden folgende Nummern 22 bis 27 eingefügt:
 - "22. Kaninchen: Tiere der Art Oryctolagus cuniculus forma domestica;
 - 23. Zuchtkaninchen: zum Zweck der Zucht gehaltene geschlechtsreife Kaninchen;
 - 24. Mastkaninchen: Kaninchen, die der Gewinnung von Lebensmitteln dienen, vom Absetzen bis zur Schlachtung;
 - 25. Jungtiere: Kaninchen von der Geburt bis zum Absetzen;
 - 26. Häsin: geschlechtsreifes weibliches Kaninchen;
 - 27. Rammler: geschlechtsreifes männliches Kaninchen;".
- b) Die bisherige Nummer 22 wird die neue Nummer 28.
- 3. In § 3 Absatz 1 und in § 4 Absatz 1 Satz 1 im einleitenden Satzteil wird jeweils die Angabe "der Abschnitte 2 bis 6" durch die Angabe "der Abschnitte 2 bis 7" ersetzt.
- 4. Nach § 30 wird folgender Abschnitt 6 eingefügt:

"Abschnitt 6 Anforderungen an das Halten von Kaninchen

§ 31

Anwendungsbereich

- (1) Kaninchen dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts gehalten werden.
- (2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden
- 1. auf das Halten von Kaninchen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden und
- 2. für die Verwendung von Kaninchen während eines Tierversuchs.

§ 32

Allgemeine Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Kaninchen

- (1) Kaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 8 entsprechen.
- (2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Kaninchen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht.
- (3) Der Boden der Haltungseinrichtung muss
- 1. im ganzen Aufenthaltsbereich der Kaninchen rutschfest und trittsicher sein und
- 2. soweit perforierter Boden verwendet wird,
 - a) ebene Auftrittsflächen mit einer Auftrittsbreite und
 - b) Spalten- oder Lochweiten nach folgender Tabelle aufweisen:

Nutzungsart	minimale Auftrittsbreite	maximale Spalten- oder Lochweite
	in Millimetern	in Millimetern
Mastkaninchen	8	11
Zuchtkaninchen	10	14.

- (4) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass jedem Kaninchen zusätzlich zu der in § 33 Absatz 3 Nummer 1 und 2 oder § 34 Absatz 2 Nummer 1 genannten Fläche eine uneingeschränkt nutzbare erhöhte Bodenfläche zugänglich ist, die
- 1. jedem Kaninchen mindestens 300 Quadratzentimeter zur Verfügung stellt,
- 2. eine Mindestfläche von 1.500 Quadratzentimetern aufweist,
- 3. mindestens 30 Zentimeter breit und 50 Zentimeter lang ist und
- 4. jeweils mindestens 25 Zentimeter Abstand vom Boden und zur oberen Begrenzung der Haltungseinrichtung aufweist.
- (5) Haltungseinrichtungen müssen so ausgestattet sein, dass
- 1. Hitzestress vermieden und überschüssige Feuchtigkeit abgeleitet wird,
- 2. bei einer Außentemperatur von über 30 Grad Celsius im Schatten die Raumtemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 Grad Celsius über der Außentemperatur liegt und
- 3. bei einer Außentemperatur von unter 10 Grad Celsius die durchschnittliche relative Luft-

feuchtigkeit innerhalb des Kaninchenstalls im Laufe von 48 Stunden 70 Prozent nicht überschreitet.

- (6) Der Ammoniakgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, soll 10 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht überschreiten und darf 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- (7) Der Kohlendioxidgehalt der Luft, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, darf 3.000 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft nicht dauerhaft überschreiten.
- (8) Gebäude, in denen Kaninchen gehalten werden, müssen mit Lichtöffnungen für den Einfall natürlichen Lichtes versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens fünf Prozent der Gebäudegrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Gebäudegrundfläche gewährleistet ist. Satz 1 gilt nicht für bestehende Gebäude, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind und über keine oder keine ausreichenden Lichtöffnungen verfügen und bei denen auf Grund fehlender technischer oder sonstiger Möglichkeiten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der Einfall von natürlichem Tageslicht erreicht werden kann, soweit eine Ausleuchtung des Aufenthaltsbereiches der Tiere und des Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist.

§ 33

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Mastkaninchen

- (1) Mastkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Mastkaninchen, die nach § 36 Absatz 1 Satz 2 einzeln gehalten werden, Sichtkontakt zu anderen Kaninchen haben können.

- (3) Wer Mastkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
- 1. eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern je Tier
1. bis 4. Tier	1.500
5. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	700,

- 2. eine Mindestfläche von 6.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht, die an einer Seite mindestens 80 Zentimeter lang ist, und
- 3. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
 - a) über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 60 Zentimeter und
 - b) an keiner Stelle weniger als 40 Zentimeter beträgt.
- (4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Mastkaninchen gleichzeitig fressen können.
- (5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens fünf Mastkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 34

Besondere Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Zuchtkaninchen

- (1) Zuchtkaninchen dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen.
- (2) Wer Zuchtkaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
- 1. für jedes Tier eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Fläche in Quadratzentimetern
bis 5,5	6.000
über 5,5	6.800

und

- 2. die lichte Höhe der Haltungseinrichtung
 - a) über mindestens 70 Prozent der Bodenfläche mindestens 80 Zentimeter und
 - b) an keiner Stelle weniger als 60 Zentimeter beträgt.
- (3) Jeder Häsin muss zusätzlich zur nutzbaren Bodenfläche der Haltungseinrichtung mindestens für einen Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Wurftermin bis zum Absetzen der Jungtiere eine Nestkammer zur Verfügung stehen, die
- 1. eine Fläche von mindestens 1.000 Quadratzentimetern aufweist,
- 2. eine Höhe von mindestens 25 Zentimetern aufweist,
- 3. eine blickdichte Abtrennung zur Haltungseinrichtung hat,
- 4. eine Zugangsvorrichtung aufweist, die jederzeit ein Aufsuchen und Verlassen der Kammer ermöglicht,
- 5. über eine Schwelle von mindestens sechs Zentimetern Höhe am Übergang zur Haltungseinrichtung verfügt und
- 6. ausreichend Stroh oder anderes geeignetes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens der Häsin und zur Abdeckung des Nestbereichs bietet.
- (4) Bei portionierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Zuchtkaninchen gleichzeitig fressen können.
- (5) Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jedes Zuchtkaninchen eine Tränkstelle vorhanden sein.

§ 35

Allgemeine Anforderungen an das Halten von Kaninchen

- (1) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass
- 1. alle Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter wie Stroh oder Heu und zu geeignetem Nagematerial haben,
- 2. Umgruppierungen möglichst vermieden werden,
- 3. Teile von Haltungseinrichtungen, Ausrüstungen oder Geräten, die mit den Kaninchen in Berührung kommen, nach jeder vollständigen Räumung eines abgetrennten Gebäudeteils gereinigt und desinfiziert werden,
- 4. während der Lichtstunden die Beleuchtungsstärke mindestens 40 Lux, in Kopfhöhe der Tiere gemessen, beträgt,

- 5. direkte Sonneinstrahlung vermieden und
- 6. bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird, wobei während der Dunkelphase die Beleuchtungsstärke weniger als 0,5 Lux beträgt, soweit dies die natürliche Beleuchtung zulässt, und eine ausreichende Dämmerphase vorgesehen ist, die den Kaninchen ein artgemäßes Verhalten ermöglicht.
- (2) Wer Kaninchen hält, hat sicherzustellen, dass diese mindestens zwei Mal täglich in Augenschein genommen werden. Lassen Verletzungen oder Gesundheitsstörungen darauf schließen, dass ein Tier leidet, ist es angemessen zu behandeln oder unverzüglich zu töten. Soweit es der Gesundheitszustand eines Tieres erfordert, ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
- (3) Alle Kaninchen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und in geeigneter Weise vor Krankheiten, die bei dieser Tierart üblicherweise auftreten und bei den Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, zu schützen.
- (4) Der Halter führt für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs Aufzeichnungen über
- 1. die Zahl der eingestallten Kaninchen und das Datum des Einstallens,
- 2. jede Kontrolle nach Absatz 2, die Zahl der dabei verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der jeweiligen Ursache des Verendens, soweit bekannt,
- 3. die Zahl der getöteten Tiere mit Angabe des jeweiligen Grundes der Tötung und
- 4. das Datum der Entfernung von Kaninchen zum Verkauf oder zur Schlachtung und ihre Anzahl sowie gegebenenfalls die Zahl der Kaninchen, die im Kaninchenstall verbleiben.

Diese Aufzeichnungen sind entbehrlich, soweit entsprechende Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu führen sind.

(5) Die Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 36

Besondere Anforderungen an das Halten von Mastkaninchen

(1) Mastkaninchen dürfen nicht einzeln gehalten werden. Abweichend von Satz 1 ist eine Einzelhaltung zulässig, wenn gesundheitliche oder verhaltensbedingte Gründe bei einem Ka-

ninchen dies erfordern.

- (2) Der Halter eines Mastkaninchenbestandes berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Masttages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. Die tägliche Mortalitätsrate ist die Zahl der an einem Tag in einem Mastkaninchenbestand verendeten sowie der an diesem Tag auf Grund von Krankheiten oder aus anderen Gründen getöteten Mastkaninchen, geteilt durch die Zahl der sich an diesem Tag in dem betreffenden Mastkaninchenbestand befindenden Mastkaninchen, multipliziert mit 100. Die zum Zweck der Schlachtung ausgestallten Mastkaninchen werden bei der Berechnung der täglichen Mortalitätsrate nicht berücksichtigt. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Mastdurchgangs.
- (3) Erreicht die kumulative tägliche Mortalitätsrate eines Mastdurchgangs nach Absatz 2 einen Wert von über zehn Prozent, hat der Tierhalter
- 1. unverzüglich die Ursache durch einen Tierarzt feststellen zu lassen,
- 2. die Mastkaninchen des Bestandes tierärztlich untersuchen und erforderlichenfalls behandeln zu lassen und
- 3. Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitszustandes der Mastkaninchen des Bestandes durchzuführen.
- (4) Über die Mortalitätsraten nach Absatz 2 sowie die Ursachen nach Absatz 3 Nummer 1 und die Maßnahmen nach Absatz 3 Nummer 3 führt der Halter für jeden Mastkaninchenbestand Aufzeichnungen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 sind ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Aufzeichnung mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen

§ 37

Besondere Anforderungen an das Halten von Zuchtkaninchen

- (1) Die Besamung oder das Decken der Häsin darf frühestens am 11. Tag nach der Geburt der Jungtiere des vorhergegangenen Wurfes erfolgen.
- (2) Jungtiere dürfen erst im Alter von über 28 Tagen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Jungtier früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Jungtieres vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

- (3) Der Halter eines Zuchtkaninchenbestandes berechnet die tägliche Mortalitätsrate jedes Tages sowie die kumulative tägliche Mortalitätsrate. § 36 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die kumulative tägliche Mortalitätsrate ist die Summe der täglichen Mortalitätsraten während eines Jahres.
- (4) § 36 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Halter führt für jeden Zuchtkaninchenbestand zusätzliche Aufzeichnungen über den Zuchtverlauf, insbesondere über
- 1. die Zahl der Würfe pro Häsin und die Zahl der Jungtiere pro Wurf,
- 2. die Anzahl lebend geborener Jungtiere und
- 3. die Anzahl lebend abgesetzter Jungtiere.

Die Aufzeichnungen nach § 35 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 erfolgen getrennt nach Häsinnen und Rammlern. § 35 Absatz 5 gilt entsprechend."

- 5. Die bisherigen Abschnitte 6 und 7 werden die neuen Abschnitte 7 und 8.
- 6. Die bisherigen §§ 31 bis 39 werden die neuen §§ 38 bis 46.
- 7. In dem neuen § 38 wird die Angabe "§ 2 Nummer 22" durch die Angabe "§ 2 Nummer 28" ersetzt.
- 8. Der neue § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 36 werden folgende Nummern 37 bis 46 eingefügt:
 - "37. entgegen § 32 Absatz 1 oder entgegen § 33 Absatz 1 oder entgegen § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2, 3, 4 oder Nummer 5 oder entgegen § 36 Absatz 1 Satz 1 ein Kaninchen hält,
 - 38. entgegen § 33 Absatz 3 Nummer 1 oder entgegen § 34 Absatz 2 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Bodenfläche zur Verfügung steht,
 - 39. entgegen § 33 Absatz 3 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine dort genannte vorgesehene Mindestfläche zur Verfügung steht,
 - 40. entgegen § 33 Absatz 3 Nummer 3 oder entgegen § 34 Absatz 2 Nummer 2 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung die dort genannte Höhe aufweist,

- 41. entgegen § 35 Absatz 1 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass ein Kaninchen jederzeit Zugang zu grob strukturiertem Raufutter und zu Nagematerial hat,
- 42. entgegen § 35 Absatz 1 Nummer 6 nicht sicherstellt, dass bei Verwendung künstlicher Beleuchtung die künstliche Beleuchtung für mindestens acht Stunden ununterbrochen während der Nacht zurückgeschaltet wird,
- 43. entgegen § 35 Absatz 4 Satz 1, § 36 Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, oder § 37 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
- 44. entgegen § 35 Absatz 5, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 5 Satz 3, oder § 36 Absatz 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt,
- 45. entgegen § 36 Absatz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 37 Absatz 4, eine Ursache nicht oder nicht rechtzeitig feststellen lässt,
- 46. entgegen § 37 Absatz 2 Satz 1 ein Jungtier absetzt".
- b) Die bisherigen Nummern 37 bis 44 werden die neuen Nummern 47 bis 54 und wie folgt geändert:
 - aa) In der neuen Nummer 47 wird die Angabe "§ 33 Absatz 1" durch die Angabe "§ 40 Absatz 1" ersetzt.
 - bb) In der neuen Nummer 48 wird die Angabe "§ 34 Absatz 1 Nummer 1" durch die Angabe "§ 41 Absatz 1 Nummer 1" ersetzt.
 - cc) In der neuen Nummer 49 wird die Angabe "§ 34 Absatz 1 Nummer 3" durch die Angabe "§ 41 Absatz 1 Nummer 3" ersetzt.
 - dd) In der neuen Nummer 50 wird die Angabe "§ 34 Absatz 1 Nummer 5" durch die Angabe "§ 41 Absatz 1 Nummer 5" ersetzt.
 - ee) In der neuen Nummer 51 wird die Angabe "§ 34 Absatz 1 Nummer 6" durch die Angabe "§ 41 Absatz 1 Nummer 6" ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer 52 wird die Angabe "§ 34 Absatz 1 Nummer 7" durch die Angabe "§ 41 Absatz 1 Nummer 7" ersetzt.
 - gg) In der neuen Nummer 53 wird die Angabe "§ 35 Satz 1" durch die Angabe "§ 42 Satz 1" ersetzt.
 - hh) In der neuen Nummer 54 wird die Angabe "§ 36" durch die Angabe "§ 43" ersetzt.

- 9. Der neue § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 16 werden folgende Absätze 17 bis 29 eingefügt:
 - (17) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind,
 - 1. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;
 - 2. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn den Kaninchen spätestens bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunkts eine Fläche zur Verfügung steht, die ebene Auftrittsflächen mit einer Auftrittsbreite nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 und Spaltenoder Lochbreiten nach § 32 Absatz 3 Nummer 2 aufweist und mindestens ein Drittel der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach § 33 Absatz 3 Nummer 1 oder § 34 Absatz 2 Nummer 1 beträgt.
 - (18) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind,
 - 1. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;
 - 2. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Kaninchen spätestens bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunkts mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Nutzungsart	Fläche in Quadratzentimetern
Mast	1.000
Zucht	4.000.

- (19) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (20) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 6 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (21) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (22) Abweichend von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1dürfen Kaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (23) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind,
- 1. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;

2. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn für jedes Mastkaninchen spätestens bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunkts mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:

Mastkaninchen	Fläche in Quadratzentimetern
1. bis 10. Tier	1.000
ab 11. Tier	700.

- (24) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind,
- 1. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;
- 2. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunkts den Kaninchen eine Mindestfläche von 4.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.
- (25) Abweichend von § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;
- (26) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind,

- 1. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden;
- 2. noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden, wenn spätestens bis zum Ablauf des in Nummer 1 genannten Zeitpunkts für jedes Zuchtkaninchen mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche von 4.000 Quadratzentimetern zur Verfügung steht.
- (27) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (28) Abweichend von § 34 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 2 und 5 dürfen Zuchtkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zehnten auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- (29) Abweichend von § 36 Absatz 1 Satz 1 dürfen Mastkaninchen in Haltungseinrichtungen, die vor dem [Einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum Ablauf des [Einsetzen: Angabe des Tages und Monats der Verkündung dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres] gehalten werden.
- b) Die bisherigen Absätze 17 bis 19 werden die neuen Absätze 30 bis 32."

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom ... [Einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach Artikel 3] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

D	iese	Verord	lnung	tritt	sech	s M	Ionate	nach	der	· V	erk	ründ	lung	in	Kraf	Ĕŧ.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Die Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Für die Haltung von Kaninchen gelten derzeit die Vorschriften des Tierschutzgesetzes sowie die allgemeinen Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Spezifische Vorschriften für die Kaninchenhaltung und -zucht zu Erwerbszwecken existieren nicht. Es ist daher das Ziel der vorliegenden Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen zu Erwerbszwecken festzulegen, die detaillierte Anforderungen an eine verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege von Kaninchen umfassen und das Ausüben arteigener Bedürfnisse (zum Beispiel Hoppelsprung, Liegen in Seitenlage, Sich-Aufrichten, Sozialkontakte, Nagebedürfnis und Raufutteraufnahme) ermöglichen. Die Verordnung orientiert sich vornehmlich an den biologischen Bedürfnissen wachsender und ausgewachsener Kaninchen und umfasst entsprechende Regelungen für die Mindestgröße, die Bodengestaltung und die Strukturierung von Haltungseinrichtungen sowie für die Fütterung, das Stallklima und die Betreuung von Kaninchen.

2. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

3. Nachhaltigkeit

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

Die spezifischen Vorschriften für die erwerbsmäßige Kaninchenhaltung und -zucht haben den Zweck, den Schutz dieser Tiere nachhaltig zu verbessern und eine verhaltensgerechte Haltung und Pflege der Kaninchen zu regeln. Die besondere Bedeutung, die Verbesserung der Haltung von Kaninchen zu Erwerbszecken durch die Regelungen zu erreichen, soll langfristig und nachhaltig für die fortschreitende Verbesserung des Tierschutzes sorgen.

4. Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

5. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden durch die neuen Vorschriften nicht belastet.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Rahmen einer Abfrage im Oktober 2010 wurden in Deutschland 58 mastkaninchenhaltende Großbetriebe erfasst, die sich jedoch in Bezug auf die Bestandsgröße teilweise erheblich unterscheiden. Die Tierzahlen im Mastbereich reichen dabei von 50 bis 15.000 Tiere, während die Größe der Zuchtbestände von 25 bis 1.500 Häsinnen variieren kann. Zudem finden sich schätzungsweise 400.000 Rasse- und Hobbykaninchenzüchter. Von dieser Regelung betroffen sind hierbei diejenigen Rasse- und Hobbykaninchenzüchter, die ihre Tiere vorwiegend zu Erwerbszwecken halten. Von einem Erwerbszweck ist in der Regel auszugehen, wenn die Haltung und/oder Zucht der Kaninchen über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht und der Tierbestand einen geringen Umfang übersteigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Tiere oder deren Produkte in größerem Umfang gegen Entgelt an Dritte abgegeben werden.

Damit sind schätzungsweise 60.000 Rasse- und Hobbykaninchenzüchter betroffen. Diese produzieren etwa 65 Prozent des in Deutschland jährlich verzehrten Kaninchenfleisches (26.650 Tonnen), während etwa 15 Prozent des verzehrten Kaninchenfleisches (6.150 Tonnen) von den genannten Großbetrieben stammt. Weitere etwa 20 Prozent des Fleisches (8.200 Tonnen) entstammen aus Importen (z.B. China, Ungarn, Polen).

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung werden geringfügige Bürokratiekosten verursacht. Für Unternehmen bzw. oben genannte Kaninchenhalter und -züchter werden drei neue Informationspflichten eingeführt.

Nach § 35 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter bestimmte Aufzeichnungen für jede Haltungseinrichtung seines Betriebs führen. Nach § 36 Absatz 4 Satz 1 muss der Halter für jeden Mastkaninchenbestand bestimmte Aufzeichnungen führen. § 37 Absatz 5 verpflichtet den Halter zu bestimmten Aufzeichnungen für jeden Zuchtkaninchenbestand. Für das Führen dieser Aufzeichnungen muss jeder Tierhalter etwa zehn Stunden im Jahr bei einem Stundensatz von 14,80 Euro aufwenden.

Im Rahmen der Ex-ante-Schätzung ist somit eine Nettobelastung in Höhe von insgesamt etwa 9.000.000 Euro pro Jahr (durchschnittlich etwa 150 Euro pro Tierhalter und Jahr) zu erwarten.

Über diese Bürokratiekosten hinaus können für die betroffenen Kaninchenhalter durch die erweiterten Anforderungen im Vergleich zur derzeit üblichen Praxis teilweise finanzielle Aufwendungen entstehen. Die neuen Vorgaben sind voraussichtlich mit einem Ersetzen der bisher üblichen Haltungseinrichtungen durch neue verbunden, während sich bestehende Gebäudehüllen mit wesentlich geringeren Änderungen an die entsprechenden Anforderungen anpassen lassen. Für die Mehrheit der Betriebe wird diese Regelung daher mit Investitionskosten verbunden sein, die abhängig vom geplanten Haltungssystem schätzungsweise bei 65 bis 260 Euro pro Haltungseinheit liegen können. Eine belastbare Gesamtsumme des zu erwartenden Umstellungsaufwandes lässt sich nicht ableiten, da die Anzahl der Kaninchen pro Haltungseinheit stark variiert und die Zahl der zu erneuernden Haltungseinheiten somit kaum abgeschätzt werden kann. Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass diese einmalige Kostenbelastung aufgrund der vorgesehenen Übergangsfristen in den meisten Fällen erst bei ohnehin notwendigen Neu- oder Umbauten anfallen wird.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Vollzug könnte durch die Überprüfung und Kontrolle der Aufzeichnungen aufgrund der drei neu eingeführten Informationspflichten mit geringen Mehrkosten belastet sein, die jedoch angesichts der ohnehin vorzunehmenden Kontrolltätigkeit geringfügig sein dürften.

6. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass die Kostenbelastung für die Wirtschaft zu einer Erhöhung von Einzelpreisen und zu Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, führen wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Bei der Haltung von Kaninchen sind artspezifische Grundbedürfnisse und Verhaltensmuster zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind das typische Bewegungsverhalten mit Hoppelsprüngen, Sich-Aufrichten oder auch Hakenschlagen und das Sozialverhalten mit der Ausbildung stabiler Gruppen und häufigen Kontaktaufnahmen zwischen den Tieren. Und auch das Futteraufnahmeverhalten ist mit kaninchentypischen Aktivitäten wie Nagen, Scharren oder Graben verbunden. Zudem weist der Verdauungstrakt von Kaninchen Besonderheiten auf, die sich beispielsweise in der Ausbildung eines nährstoffreichen Weichkotes (Blinddarmkot) zeigen. Entsprechend sind Haltungseinrichtungen für Kaninchen diesen Bedürfnissen anzupassen.

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2

(Änderung § 2)

Ergänzung von Begriffsbestimmungen.

Zu Nummer 3

(Änderung § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 4

$$(§ 31 - neu -)$$

Im neuen § 31 wird der Anwendungsbereich des neuen Abschnitts 6 festgelegt.

$$(\S 32 - \text{neu} -)$$

Kaninchen bevorzugen einen festen Boden, der sauber und trocken sein sollte. In Zusammenhang mit der Bodengestaltung werden bei Kaninchen häufig Pfotenprobleme (zum Beispiel Pododermatitis) beschrieben, die insbesondere auf ungeeignete Haltungseinrichtungen, meist in Form von

Drahtgitterböden, hindeuten. Deshalb werden Mindestauftrittsflächen und maximale Spalten- beziehungsweise Lochweiten für Böden, auf denen Kaninchen gehalten werden, vorgegeben.

Während der Aktivitätsphasen suchen Kaninchen häufig erhöhte Stellen auf, von denen sie einen guten Überblick über die Umgebung und andere Tiere haben. Erhöhte Ebenen sind daher wichtige Elemente einer tiergerecht gestalteten Haltungseinrichtung für Kaninchen. Neben dem genannten Überblick können derartige Ebenen auch zur Befriedigung des Bewegungsverhaltens durch Hochund Herunterspringen beitragen. Zudem kann der Raum unter dieser Ebene als Rückzugsmöglichkeit dienen. Die erhöhten Plattformen sollen das Liegen sowie das Sitzen ermöglichen.

Kaninchen sind nicht zu einer Thermoregulation durch Transpiration fähig. Die Anpassung an unterschiedliche Umgebungstemperaturen findet über die gut durchblutete Innenseite der Ohren statt. Länger anhaltende Temperaturschwankungen, die deutlich über das Optimum von 15 bis 20 Grad Celsius hinausgehen, können zu einer Erhöhung der Körpertemperatur bis hin zum Hitzetod führen. Auch zu hohe Werte bezüglich Luftfeuchtigkeit und Schadgasen werden von Kaninchen schlecht toleriert. Bei Werten außerhalb des Toleranzbereichs kann die Entstehung verschiedener Erkrankungen wie Bindehautentzündung, ansteckender Schnupfen oder Lungenentzündung begünstigt werden.

Auch in Stallgebäuden soll die gleichmäßige Versorgung der Tiere mit natürlichem Tageslicht gewährleistet werden. Dadurch soll einerseits die möglichst gleichmäßige Ausleuchtung des Tierbereichs und die ausreichende Lichtstärke außerhalb der Beleuchtungszeit gewährleistet und andererseits die Kontrollierbarkeit verbessert werden.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes gestützt.

$$(\S 33 - \text{neu} -)$$

Wildkaninchen sind bewegungsaktiv, leben in Gruppen und suchen bei Gefahr Schutz in ihrem Bau. Untersuchungen haben gezeigt, dass das Verhalten von Hauskaninchen, verglichen mit demjenigen der Wildkaninchen, trotz Domestikation noch weitgehend übereinstimmt. Dementsprechend bilden in Gruppen lebende Hauskaninchen ebenso wie Wildkaninchen eine soziale Rangordnung aus und zeigen komplexe Interaktionen untereinander. Bei der Einzelhaltung von kranken oder verletzten Tieren ist es diesen nicht möglich, derartige Sozialkontakte aufzunehmen oder sich in eine stabile Rangordnung einzuordnen. Um diesen Grundbedürfnissen annähernd gerecht zu werden, soll in diesen Fällen zumindest der Sichtkontakt zu anderen Tieren ermöglicht werden.

Flächen von mindestens 700 cm² je Tier und von mindestens 6.000 cm² je Haltungseinrichtung und eine Höhe von 60 Zentimetern sind erforderlich, um dem Tier ein tiergerechtes Bewegungsund Ruheverhalten, wie zum Beispiel Hoppelsprünge, Sich-Aufrichten oder ausgestrecktes Liegen in Seitenlage, zu ermöglichen. Bei einer Mindestfläche von 6.000 cm² können auch Gruppen von

unter vier Masttieren sowie ausgewachsene Zuchttiere ihr natürliches Bewegungsverhalten ausüben.

Kaninchen sind gesellige Tiere und suchen bevorzugt gemeinsam Futter. Es sollte den Tieren daher insbesondere bei rationierter Fütterung möglich sein, dieses Verhalten auszuüben und gleichzeitig Futter aufzunehmen. Neben der Fütterung von Kaninchen ist auch die Wasserversorgung entscheidend, denn schon ein kurzzeitiger Mangel führt zu einer verminderten Futteraufnahme und –verwertung. Für eine artgerechte Versorgung mit Wasser muss dieses ad libitum zur Verfügung stehen und einfach zu erreichen sein.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

$$(§ 34 - neu -)$$

Die Möglichkeit, im Aufenthaltsbereich unterschiedliche Funktionsbereiche einzurichten, ist für die tiergerechte Haltung von ausgewachsenen Zuchttieren essentiell. Eine verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes erfordert daher eine ausreichend große Fläche, die von Häsinnen und Rammlern als Aktivitäts- und auch als Ruhebereich genutzt werden kann. Dabei sind Mindestflächen von 6.000 bis 6.800 cm² je Tier und eine Höhe der Haltungseinrichtung von 80 Zentimetern erforderlich, um den durchschnittlich 4,5 bis 5,5 kg schweren Zuchthäsinnenund -rammlern ein tiergerechtes Bewegungs- und Ruheverhalten zu ermöglichen.

Die Nestkammer ist für eine ungestörte Geburt und anschließende Versorgung der Jungtiere unerlässlich. Auf diese Weise kann das Muttertier die Neugeborenen vor anderen Tieren verbergen und schützen. Der Häsin muss auch geeignetes Nestmaterial zur Verfügung stehen, mit dem sie ihrem Nestbautrieb nachgehen kann. Damit richtet sie ein Nest ein, das die Neugeborenen abdecken und auch bei Abwesenheit der Mutter ausreichend wärmen kann. Die Schwelle an der Innenseite der Nestkammer dient der Häsin beim Verlassen des Nestes zum vorsichtigen Abstreifen der an den Zitzen verbliebenen Jungtiere. Auf diese Weise kann sich die Häsin den saugenden Jungen jederzeit entziehen und sicher sein, dass diese im wärmegedämmten Nest verbleiben. Eine Abtrennung zur Haltungseinrichtung und eine Zugangsvorrichtung ermöglichen dies auch bei größeren Jungtieren, die das Nest bereits selbständig verlassen können.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Tierschutzgesetzes gestützt.

$$(\S 35 - \text{neu} -)$$

Der ständige Zugang zu strukturiertem Raufutter und zu geeignetem Nagematerial dient der Beschäftigung und der Befriedigung des Nagebedürfnisses. Die Tiere nutzen das Raufutter teilweise

im Sinne einer Einstreu und zeigen dann ansatzweise arttypisches Scharren und Graben. Mit Hilfe von Raufutter und Nagematerial ist es möglich, haltungsbedingten Verhaltensstörungen wie zum Beispiel Gitternagen oder Kannibalismus vorzubeugen. Zudem kann das Angebot von Holz oder anderen geeigneten Nagematerialien einer unzureichenden Abnutzung der ständig nachwachsenden Vorderzähne der Kaninchen und damit verbundenen Erkrankungen vorbeugen. Raufutter (Rohfaser) trägt zudem auch zu einer Prophylaxe von spezifischen Magen-Darm-Erkrankungen wie zum Beispiel Enteritis bei. Denn anatomische und physiologische Besonderheiten des Magen-Darm-Traktes von Kaninchen sind speziell auf die Zerkleinerung, Vergärung und Verdauung von Grünfutter wie Gras, Blättern oder Heu ausgerichtet.

Kaninchen sind dämmerungsaktive Tiere, die insbesondere im Übergang von hell nach dunkel ein Höchstmaß an Aktivität zeigen. Daher benötigen sie eine ausreichende Dämmerungsphase. Diese ermöglicht es den Tieren, sich in der zunehmenden Dunkelheit zu orientieren und vielfältige Aktivitäten ohne Verletzungsgefahr durchzuführen. Auch die Säugeaktivität von Häsinnen und Jungtieren richtet sich an der Dämmerung aus und erreicht hier entsprechend ihr Maximum.

Die in Absatz 2 aufgeführte intensive Kontrolle der Tiere mindestens zweimal täglich ist erforderlich, um der besonderen Stoffwechsellage von Kaninchen gerecht werden zu können. Verschiedene Erkrankungen wie zum Beispiel Kokzidiose, Enteritis oder Atemwegserkrankungen nehmen innerhalb von Stunden einen schweren Verlauf. Die betroffenen Tiere leiden ohne Behandlung erheblich und versterben nach kurzer Zeit. Zudem kann es auf Grund der erforderlichen Sozialkontakte unter den Tieren zu einer schnellen Ausbreitung eines Krankheitsgeschehens innerhalb des gesamten Bestandes kommen. Eine engmaschige Betreuung bietet dem Tierhalter die Möglichkeit, das Befinden der Tiere zu zwei unterschiedlichen Zeitpunkten durch Inaugenscheinnahme zu beurteilen, gegebenenfalls auftretende Beeinträchtigungen des Wohlbefindens festzustellen und umgehend entsprechende Prophylaxe- oder Therapiemaßnahmen einzuleiten. Abhängig vom Erkrankungsverlauf ist zudem ein Tierarzt zur Diagnose und Behandlung der Kaninchen hinzu zu ziehen.

Die Aufzeichnung sämtlicher Maßnahmen und Veränderungen wie beispielsweise Erkrankungen, Behandlungen oder Einstallungen neuer Tiere bieten dem Tierhalter, dem behandelnden Tierarzt und auch der zuständigen Behörde jederzeit einen Überblick über das aktuelle Geschehen im Bestand.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

$(\S\S 36 \text{ und } 37 - \text{neu} -)$

Um wachsenden Mastkaninchen ein tiergerechtes Sozialverhalten zu ermöglichen, müssen sie in stabilen Gruppen gehalten werden. Auf diese Weise ist es den Tieren möglich, jederzeit Kontakt zu anderen Kaninchen aufzunehmen und typische Verhaltensmuster wie gegenseitiges Putzen und

Belecken sowie gemeinsames Liegen, Fressen oder Spielen auszuüben. Die Einzelhaltung von Mastkaninchen ist nur im Ausnahmefall zulässig, wenn es im Zusammenhang mit einer beginnenden Geschlechtsreife zu Aggressionen oder Verletzungen kommen könnte. Auch für kranke oder verletzte Tiere muss die Einzelhaltung möglich sein.

Die oben genannten Erkrankungen des Verdauungs- oder Atmungstraktes können mit hohen Sterblichkeitsraten von bis zu 40 Prozent innerhalb eines Bestandes verbunden sein. Durch optimale Vorbeuge-, Früherkennungs- und Therapiemaßnahmen lassen sich diese Verluste einschränken oder sogar verhindern. Die regelmäßige Kontrolle und Beobachtung der Tiere sowie die Berechnung der täglichen Mortalitätsrate bieten dem Tierhalter hierbei ein System, mit dem Erkrankungen jederzeit schnell erkannt und gegebenenfalls diagnostiziert werden können. Die Sterblichkeitsrate ermöglicht auch eine Einschätzung der Schwere der Erkrankung und der damit verbundenen Verluste bei Zucht- und Masttieren. Mit einer derartigen Überwachung des Bestandes können auch chronisch verlaufende Erkrankungen wie zum Beispiel Infertilität bei Zuchttieren oder ein mäßiger Kokzidienbefall frühzeitig erkannt und angemessen behandelt werden.

Die üblicherweise durchgeführte künstliche Besamung der Häsinnen bietet dem Tierhalter die Möglichkeit, die Zahl der Würfe pro Jahr und Tier zu optimieren. Der Fortpflanzungszyklus muss dabei den Bedingungen einer ganzjährigen Stallhaltung angepasst und der fehlende Einfluss der Jahreszeiten ausgeglichen werden. Ein Zeitraum von 11 Tagen zwischen der Geburt und der anschließenden Besamung sorgt für eine Begrenzung der Zahl an Trächtigkeiten und damit zu einer Schonung der Häsin. Abweichungen von der 28-tägigen Säugezeit sind nur im Ausnahmefall zulässig, wenn beispielsweise eine unzureichende Versorgung der Jungtiere auf Grund von Milchmangel oder Schmerzen beim Muttertier durch Entzündungen am Gesäuge zu befürchten sind.

Die Regelungen sind auf § 2a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 des Tierschutzgesetzes gestützt.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

(Änderung § 38)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

(Änderung § 44)

Die Bußgeldvorschriften des neuen § 44 sind anzupassen. Einige der Regelungen zur Haltung von Kaninchen werden bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 9

$$(§ 45 - neu -)$$

Die heute üblichen Haltungseinrichtungen für die Haltung von Zucht- und Mastkaninchen zu Erwerbszwecken erfüllen teilweise die Anforderungen dieser Verordnung nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Kaninchenhalter ihre Anlagen teilweise mit beträchtlichem Aufwand umrüsten müssen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden. Daher ist eine Reihe von Bestimmungen für bestehende Einrichtungen mit angemessenen Übergangsfristen versehen.

Die neuen Anforderungen werden in drei Stufen eingeführt. Dabei werden die Anforderungen der ersten Stufe mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam. Für bei Inkrafttreten bestehende Betriebe sind angemessene Übergangsfristen vorgesehen. Die Stufen zwei und drei der zukünftigen Anforderungen müssen erst zum jeweiligen Zeitpunkt von den bei Inkrafttreten bestehenden Betrieben eingehalten werden. Diese Übergangsregelungen dienen einer stufenweisen Anhebung der Anforderungen an die erwerbsmäßige Kaninchenhaltung und –zucht in bestehenden Betrieben, um den Adressaten dieser Verordnung die Entwicklung hin zu einer tiergerechten Haltung zu ermöglichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die erforderlichen Vorschriften für das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG Entwurf einer Fünften Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – Abschnitt Kaninchen (NKR-Nr. 1756)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand				
Wirtschaft					
jährlich	9 Mio. Euro Bürokratiekosten (im Durchschnitt 150 Euro pro Halter) aufgrund von drei neuen Informationspflichten				
einmalig	Umstellungsaufwand durch Umrüstung der Haltungseinrichtungen für Kaninchen (65 – 260 Euro pro Haltungseinheit, je nach Tierbestand)				
Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen				
Verwaltung	geringfügiger Mehraufwand				
<u> </u>					

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben werden spezifische Mindestanforderungen an die Haltung von Kaninchen festgelegt, um ausreichenden Tierschutz zu gewährleisten.

Betroffen sind insbesondere Betriebe und Personen, die Kaninchen zu Erwerbszwecken halten und züchten. In Deutschland sind 58 mastkaninchenhaltende Großbetriebe erfasst. Hinzu kommen diejenigen Rasse- und Hobbykaninchenzüchter, bei denen die Kaninchenzucht bzw. –haltung über die Nutzung zum eigenen Bedarf hinausgeht. Das Ressort schätzt die Anzahl dieser betroffenen Züchter auf 60.000.

Für die betroffenen Betriebe und Kaninchenhalter werden drei neue Informationspflichten eingeführt, die voraussichtlich **jährliche Bürokratiekosten** in Höhe von insgesamt rund 9 Mio. Euro mit sich bringen (im Durchschnitt ca. 150 Euro pro Halter pro Jahr). Die Halter müssen bestimmte Aufzeichnungen (u.a. Zahl der eingestallten Kaninchen, Zahl der

Drucksache 570/13

-2-

verendet aufgefundenen Tiere mit Angabe der Ursache des Verendens, Mortalitätsraten,

Behandlungsmaßnahmen, Zuchtverlauf) führen und drei Jahre lang aufbewahren. Bei der

Berechnung der Bürokratiekosten wird davon ausgegangen, dass jeder Halter im

Durchschnitt 10 Stunden im Jahr für das Führen der Aufzeichnungen bei einem

Stundensatz von 14,80 Euro aufwendet.

Zudem ist durch die erweiterten Anforderungen an die Haltungseinrichtungen ein nicht

unerheblicher **einmaliger Erfüllungsaufwand** für die Wirtschaft zu erwarten. Es ist davon

auszugehen, dass die Mehrheit der Kaninchenhalter ihre Anlagen umrüsten muss.

Abhängig vom geplanten Haltungssystem können diese Umrüstungskosten zwischen 65

und 260 Euro pro Haltungseinheit liegen. Eine belastbare Gesamtsumme des zu

erwartenden Umstellungsaufwandes lässt sich nicht ableiten, da die Anzahl der

Kaninchen pro Haltungseinheit stark variieren und die Zahl der zu erneuernden

Haltungseinheiten somit kaum abgeschätzt werden kann. Zu berücksichtigen ist des

Weiteren, dass die einmaligen Kosten aufgrund der vorgesehenen Übergangsfristen von

bis zu zehn Jahren in vielen Fällen bei ohnehin notwendigen Neu- oder Umbauten

anfallen dürften.

Für die Verwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt. Die Überprüfung der

Aufzeichnungen aufgrund der drei neu eingeführten Informationspflichten könnte zu

Mehraufwand führen, der jedoch angesichts der ohnehin durchgeführten Kontrolltätigkeit

geringfügig sein dürfte.

Auf Bürgerinnen und Bürger hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen.

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine

Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig

Vorsitzender

Störr-Ritter

Berichterstatterin